

BETTINA SAUTER

Anhang und Lagebericht
im Spannungsfeld
zwischen Unternehmens-
und Bilanzrecht

*Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht*

26

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

herausgegeben von den Direktoren
des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
der Bucerius Law School in Hamburg

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

26



Bettina Sauter

Anhang und Lagebericht im Spannungsfeld zwischen Unternehmens- und Bilanzrecht

Systematische Aspekte der Neuordnung
bilanz- und gesellschaftsrechtlicher
Unternehmensberichterstattung

Mohr Siebeck

Bettina Sauter, 1984; Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg (Bucerius Law School) und Michigan (University of Michigan, Ann Arbor); wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Bucerius Law School, Hamburg; 2014 zweite juristische Staatsprüfung; 2015 Promotion; seit 2014 Rechtsanwältin in Stuttgart.

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung.

ISBN 978-3-16-153981-7 / eISBN 978-3-16-158826-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2019
ISSN 2193-7273 (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit bewegt sich im Schnittbereich von Gesellschafts- und Bilanzrecht. Anhang und Lagebericht blicken auf eine lange und – durch diverse Reformen – bewegte Geschichte zurück. Die beiden Berichtsinstrumente sehen inzwischen einen sehr umfassenden Katalog von Berichtspflichten vor. Die Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, diese Berichtspflichten aus Anhang und Lagebericht zu systematisieren und bilanz- und gesellschaftsrechtliche Berichtsformate neu zu konzipieren. Sie wurde im Herbsttrimester 2014 von der Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaften, Hamburg, als Dissertation angenommen. Mit der mündlichen Prüfung am 15. Januar 2015 wurde das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand von Juni 2014.

Mein herzlichster Dank gebührt meinem Doktorvater Prof. Dr. Rüdiger Veil. Sein Vertrauen in meine juristischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und die fördernde und unterstützende Betreuung meiner Arbeit während und nach meiner Zeit an seinem Lehrstuhl haben maßgeblich zum Gelingen meines Promotionsvorhabens beigetragen. Frau Prof. Dr. Birgit Weitemeyer danke ich gleichermaßen für die zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Arbeit wurde mit einem Förderpreis der Esche Schümann Commichau Stiftung, Hamburg, sowie dem Christian Wilde-Preis des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Bucerius Law School, Hamburg, ausgezeichnet. Das Erscheinen der Arbeit wird mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung gefördert.

Frau Iris Kessler und meinen Kolleginnen und Kollegen am Alfred Krupp-Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht danke ich für eine unvergessliche und bereichernde Zeit.

Von ganzem Herzen möchte ich schließlich meiner Familie für ihre stete und liebevolle Unterstützung danken. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Stuttgart, im Januar 2016

Bettina Sauter

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	XIII
--------------------------	------

Teil I

Grundlagen, Analyse und Neuordnung

§ 1	Einleitung	3
A.	<i>Offenlegungsdruck und Berichtssysteme</i>	3
B.	<i>Nutzen einer Systematisierung</i>	10
C.	<i>Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands und Gang der Untersuchung</i>	16
§ 2	Entwicklungen und Grenzen des traditionellen Systemverständnisses	18
A.	<i>Entstehungsgeschichte</i>	18
B.	<i>Funktionsorientiertes Systemverständnis de lege lata</i>	29
C.	<i>Evaluierung der Funktionsverteilung</i>	38
§ 3	Vorüberlegungen zur Konzeption eines Systems	41
A.	<i>Internationale Pendant als Basis eines Systems?</i>	41
B.	<i>Potentielle Anknüpfungspunkte für die Systematisierung</i>	49
C.	<i>Systematisierung anhand gesellschaftsrechtlicher und bilanzrechtlicher Zwecke</i>	57
§ 4	Zweckanalyse der Anhangs- und Lageberichts-inhalte	70
A.	<i>Inhalte des Anhangs</i>	70

B.	<i>Inhalte des Lageberichts</i>	116
§ 5	Grundlinien der konzeptionellen Neuordnung	143
A.	<i>Trennung der Berichtsinhalte als Ausgangspunkt</i>	143
B.	<i>Folgen für die bilanzrechtlichen Inhalte</i>	146
C.	<i>Folgen für die gesellschaftsrechtlichen Inhalte</i>	149
D.	<i>Gesellschaftsbericht als Teil der Unternehmensberichterstattung</i> ..	154
E.	<i>Europarechtliche Implikationen für einen Gesellschaftsbericht</i>	155

Teil 2

Aktienrechtliche Rahmenbedingungen für einen Gesellschaftsbericht

§ 6	Normadressat und innergesellschaftliche Zuständigkeiten ...	163
A.	<i>Adressat der Berichtspflicht</i>	163
B.	<i>Aufstellungskompetenz</i>	164
C.	<i>Förmliche Feststellung durch Beschluss durch den Aufsichtsrat?</i> ..	167
D.	<i>Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung</i>	169
E.	<i>Zwischenergebnis zur Adressaten- und Kompetenzregelung</i>	178
§ 7	Offenlegung und Transparenz	180
A.	<i>Transparenz und Geheimhaltungsinteressen</i>	180
B.	<i>Publizitätsmodi</i>	191
C.	<i>Zwischenergebnis zur Offenlegung und Transparenz</i>	197
§ 8	Prüfung	199
A.	<i>Unternehmensinterne Prüfung durch den Aufsichtsrat</i>	199
B.	<i>Unternehmensexterne Prüfung</i>	207
C.	<i>Zwischenergebnis</i>	225

§ 9	Gerichtliche Kontrolle im Wege der Anfechtungsklage	227
A.	<i>Vorliegen eines von der Fehlinformation betroffenen Hauptversammlungsbeschlusses</i>	228
B.	<i>Ausschluss der Anfechtung</i>	234
C.	<i>Zwischenergebnis zur Rechtsdurchsetzung im Wege der Anfechtungsklage</i>	238
§ 10	Rechtsdurchsetzung durch Haftung und Strafandrohung	239
A.	<i>Haftung der Organe gegenüber der Gesellschaft</i>	240
B.	<i>Haftung des Vorstands und Aufsichtsrats gegenüber den Aktionären</i>	245
C.	<i>Haftung der Gesellschaft gegenüber Anlegern und sonstigen Dritten</i>	255
D.	<i>Weitere Haftungsvoraussetzungen einer spezialgesetzlichen Gesellschaftshaftung bzw. vorsatzgebundenen Organaußenhaftung</i> .	258
E.	<i>Zwischenergebnis zur Haftung für fehlerhafte Informationen im Geschäftsbericht</i>	263

Teil 3

Zusammenfassung in Thesen

Anhang 1:	Übersicht der Berichtszwecke	273
Anhang 2:	Inhaltliche Gruppierung der Berichtsthemen des Geschäftsberichts	279
Literaturverzeichnis	281
Sachregister	299

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	IX
------------------------	----

Teil I

Grundlagen, Analyse und Neuordnung

§ 1 Einleitung	3
A. <i>Offenlegungsdruck und Berichtssysteme</i>	3
I. Offenlegung als regulatorischer Trend	3
II. Fortschreitende Informationsdichte und Folgen mangelnder Systematisierung	4
1) Regelungsumfang und -dichte	5
2) Inhaltliche Redundanzen und Doppelangaben	6
3) Qualität der Berichterstattung	8
4) Folgen für den Informationsnutzen	9
B. <i>Nutzen einer Systematisierung</i>	10
I. Rechtsdogmatischer Nutzen einer Systematisierung	10
II. Ökonomischer Nutzen einer Systematisierung	13
C. <i>Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands und Gang der Untersuchung</i>	16
§ 2 Entwicklungen und Grenzen des traditionellen Systemverständnisses	18
A. <i>Entstehungsgeschichte</i>	18
I. Die Anfänge der deutschen Geschäftsberichtspublizität	19
1) Der Geschäftsbericht des Art. 239 Abs. 2 ADHGB 1884	19
2) Der Geschäftsbericht des HGB von 1897	20
3) Der Geschäftsbericht des § 260a HGB 1931	20
4) Der Geschäftsbericht des § 128 AktG 1937	21
5) Der Geschäftsbericht in § 160 AktG 1965	22
6) Fazit	24

II.	Die Fortentwicklung der Anhang- und Lageberichterstattung in getrennten Berichtsformaten	24
1)	Die Neuausrichtung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes 1985	24
2)	Entwicklungen nach 1985	26
III.	Zusammenfassung	28
B.	<i>Funktionsorientiertes Systemverständnis de lege lata</i>	29
I.	Informationsfunktion	30
1)	Informationsvermittlung als neue Aufgabe der Rechnungslegung	30
2)	Inhalt der Informationsfunktion	31
II.	Rechenschaftsfunktion	31
III.	Ergänzungsfunktion	33
IV.	Erläuterungsfunktion	34
V.	Sonderfunktionen der Berichtsinstrumente	34
1)	Originäre Anhangsfunktionen	35
a)	Entlastungsfunktion	35
b)	Korrekturfunktion	35
2)	Originäre Lageberichtsfunktionen	36
a)	Verdichtungsfunktion	36
b)	Prognosefunktion	36
c)	Beurteilungsfunktion	36
d)	Warnfunktion	37
e)	Überwachungsfunktion	37
C.	<i>Evaluierung der Funktionsverteilung</i>	38
§ 3	Vorüberlegungen zur Konzeption eines Systems	41
A.	<i>Internationale Pendants als Basis eines Systems?</i>	41
I.	IFRS	41
1)	Die „Notes“ als IFRS-Anhang	41
2)	Das Management Commentary als Pendant zum HGB-Lagebericht	42
3)	Problem der Verortung von Berichtsinhalten	44
II.	US-GAAP	46
1)	Die „notes to financial statements“ als US-GAAP-Anhang ...	46
2)	Die Management Discussion and Analysis (MD&A)	47
3)	Revision der Zuordnung von Berichtsinhalten	48
III.	Ergebnis des Rechtsvergleichs	48
B.	<i>Potentielle Anknüpfungspunkte für die Systematisierung</i>	49
I.	Ausgliederung kapitalmarktrelevanter Inhalte	49
II.	Adressatenorientierte Abgrenzung	54
III.	Trennung bilanzrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Inhalte ...	55

C.	<i>Systematisierung anhand gesellschaftsrechtlicher und bilanzrechtlicher Zwecke</i>	57
I.	Funktionale Einheit beider Rechtsgebiete	57
II.	Abgrenzung nach öffentlichem bzw. privatrechtlichem Charakter?	58
III.	Abgrenzung anhand einer typisierenden Betrachtungsweise	61
	1) Typische bilanzrechtliche Themen	61
	2) Typische gesellschaftsrechtliche Themen	63
IV.	Problematik doppelter bzw. mehrfacher Zweckverfolgung	68
V.	Zwischenergebnis	69
§ 4	Zweckanalyse der Anhangs- und Lageberichtsinnhalte	70
A.	<i>Inhalte des Anhangs</i>	70
I.	Inhalte nach § 284 Abs. 2 HGB	70
	1) Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 HGB)	71
	2) Begründung von Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB)	71
	3) Ausweis von sog. Unterschiedsbeträgen (§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB)	72
II.	Sonstige Pflichtangaben des Anhangs nach § 285 HGB	73
	1) Angaben zu langfristigen und besicherten Verbindlichkeiten (§ 285 Nr. 1, 2 HGB)	73
	2) Offenlegung nicht bilanzierter Geschäfte und Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3, 3a HGB)	74
	3) Segmentberichterstattung (§ 285 Nr. 4 HGB)	75
	4) Angaben zur Belastung des Ergebnisses durch Ertragssteuern (§ 285 Nr. 6 HGB)	76
	5) Angabe der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl (§ 285 Nr. 7 HGB)	76
	6) Zusatzangaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 1 S. 1 HGB (§ 285 Nr. 8 HGB)	77
	7) Angaben zur Organvergütung (§ 285 Nr. 9 HGB)	78
	8) Angaben zu den Organmitgliedern (§ 285 Nr. 10 HGB)	81
	9) Angaben zu Beteiligungen (§ 285 Nr. 11, 11a HGB)	82
	10) Erläuterungen zu Rückstellungen (§ 285 Nr. 12 HGB)	84
	11) Gründe für Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerts (§ 285 Nr. 13 HGB)	84
	12) Angaben zum Mutterunternehmen (§ 285 Nr. 14 HGB)	85
	13) Angaben zur Entsprechenserklärung (§ 285 Nr. 16 HGB)	86
	14) Angaben zum Abschlussprüferhonorar (§ 285 Nr. 17 HGB)	87
	15) Angaben zu Finanzanlagen (§ 285 Nr. 18 HGB)	88

16)	Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten (§ 285 Nr. 19 HGB)	88
17)	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen bzw. Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)	89
18)	Angaben zu Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 285 Nr. 22 HGB)	90
19)	Angaben bei Bildung von Bewertungseinheiten (§ 285 Nr. 23 HGB)	91
20)	Angaben zu Pensionsrückstellungen (§ 285 Nr. 24 HGB)	92
21)	Angaben bei Saldierung von Vermögensgegenständen und Schulden (§ 285 Nr. 25 HGB)	92
22)	Angaben zum Investmentvermögen (§ 285 Nr. 26 HGB)	93
23)	Erläuterungen zu unter der Bilanz ausgewiesenen Eventual- verbindlichkeiten (§ 285 Nr. 27 HGB)	94
24)	Angaben über ausschüttungsgesperrte Beträge (§ 285 Nr. 28 HGB)	94
25)	Angaben zu latenten Steuern (§ 285 Nr. 29 HGB)	95
III.	Weitere Anhangsangaben nach HGB	95
1)	Angaben nach der Generalnorm des § 264 Abs. 2 S. 2 HGB ..	95
2)	Angaben zu den Gliederungsvorschriften des § 265 HGB	96
a)	Abweichungen von Vorjahresgliederungen (§§ 265 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2, 3 HGB)	96
b)	Ergänzungen bei verschiedenen Geschäftszweigen (§ 265 Abs. 4 S. 2 HGB)	97
c)	Aufgliederung zusammengefasster Posten (§ 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB)	98
3)	Erläuterungen zu sog. antizipativen Posten (§§ 268 Abs. 4 S. 2; 268 Abs. 5 S. 3 HGB)	98
4)	Erläuterungen zu außerordentlichen bzw. periodenfremden Erträgen und Aufwendungen (§ 277 Abs. 4 S. 2, 3 HGB)	99
5)	Exkurs: Begründung zum Fehlen eines Prüfungsausschusses (§ 324 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Hs. 2 HGB)	100
IV.	Aktienrechtliche Anhangsangaben nach § 160 AktG	101
1)	Angaben zu Vorratsaktien (§ 160 Abs. 1 Nr. 1 AktG)	101
2)	Angaben zu eigenen Aktien (§ 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG)	103
3)	Angaben zu Aktiengattungen (§ 160 Abs. 1 Nr. 3 AktG)	104
4)	Angaben zum genehmigten Kapital (§ 160 Abs. 1 Nr. 4 AktG) ..	105
5)	Angaben zu Aktienoptionen, Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Wertpapieren (§ 160 Abs. 1 Nr. 5 AktG) ..	106
6)	Angaben zu Genussrechten (§ 160 Abs. 1 Nr. 6 AktG)	107
7)	Angaben zum Bestehen wechselseitiger Beteiligungen (§ 160 Abs. 1 Nr. 7 AktG)	108

8)	Angabe mitgeteilter Beteiligungen an der Aktiengesellschaft (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG)	109
V.	Spezielle aktienrechtliche Angabepflicht bei Kapitalherabsetzung gemäß § 240 S. 3 AktG	111
VI.	Sonderrechnung nach erfolgter Sonderprüfung (§ 261 Abs. 1 S. 3, 4 AktG)	111
VII.	Ausweiswahlrechte	112
VIII.	Zusammenfassung	114
B.	<i>Inhalte des Lageberichts</i>	116
I.	Inhalte nach der Generalnorm des § 289 HGB	116
1)	Inhalte des sog. Wirtschaftsberichts (§ 289 Abs. 1 S. 1–3, Abs. 3 HGB)	116
2)	Angaben des sog. Prognoseberichts (§ 289 Abs. 1 S. 4 HGB) ..	120
3)	Angaben des sog. Nachtragsberichts (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB)	122
4)	Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente (§ 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB)	124
5)	Angaben des sog. Forschungs- und Entwicklungsberichts (§ 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB)	125
6)	Angaben des sog. Zweigniederlassungsberichts (§ 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB)	126
7)	Angaben des sog. Vergütungsberichts (§ 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB)	127
8)	Übernahmerechtliche Zusatzangaben nach § 289 Abs. 4 HGB ..	128
a)	Angaben zur Zusammensetzung des Kapitals (§ 289 Abs. 4 Nr. 1 HGB)	129
b)	Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen (§ 289 Abs. 4 Nr. 2 HGB)	130
c)	Bedeutende Beteiligungen (§ 289 Abs. 4 Nr. 3 HGB)	131
d)	Inhaber von Aktien mit Sonderrechten (§ 289 Abs. 4 Nr. 4 HGB)	131
e)	Art der Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmeraktien (§ 289 Abs. 4 Nr. 5 HGB)	132
f)	Regeln über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie über Satzungsänderungen (§ 289 Abs. 4 Nr. 6 HGB)	132
g)	Vorstandsbefugnisse bezüglich Ausgabe und Rückkauf von Aktien (§ 289 Abs. 4 Nr. 7 HGB)	133
h)	Angaben zu „Change of control“-Klauseln und Ent- schädigungsvereinbarungen (§ 289 Abs. 4 Nr. 8, 9 HGB) ..	134
9)	Angaben zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem (§ 289 Abs. 5 HGB)	135
II.	Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB	137

III. Angaben im Rahmen des Abhängigkeitsberichts (§ 312 Abs. 3 S. 3 AktG)	139
IV. Zusammenfassung	140
§ 5 Grundlinien der konzeptionellen Neuordnung	143
A. Trennung der Berichtsinhalte als Ausgangspunkt	143
B. Folgen für die bilanzrechtlichen Inhalte	146
I. Beibehaltung der Trennung von Anhang und Lagebericht?	146
II. Einheitlicher Erläuterungs- und Analysebericht	147
III. Systemfolgefragen	148
C. Folgen für die gesellschaftsrechtlichen Inhalte	149
I. Integration in existente gesellschaftsrechtliche Publizitätsregime? ..	149
1) Beteiligungs- und Konzerntransparenz	150
2) Corporate Governance-Publizität	150
3) Anknüpfung an freiwillige Publizität?	152
II. Notwendigkeit eines eigenständigen Pflicht-Berichtsinstruments ..	154
D. Gesellschaftsbericht als Teil der Unternehmensberichterstattung ..	154
E. Europarechtliche Implikationen für einen Gesellschaftsbericht	155
I. Prinzip der Mindestharmonisierung und verbleibende Freiräume bei der Ausgestaltung	156
II. Europarechtliche Vorgaben für die Rahmenbedingungen der Berichterstattung	158
III. Notwendigkeit einer Richtlinienänderung	159

Teil 2

Aktienrechtliche Rahmenbedingungen für einen Gesellschaftsbericht

§ 6 Normadressat und innergesellschaftliche Zuständigkeiten	163
A. Adressat der Berichtspflicht	163
B. Aufstellungskompetenz	164
C. Förmliche Feststellung durch Beschluss durch den Aufsichtsrat? ..	167
D. Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung	169
I. Förmliche Billigungsbeschlüsse durch die Hauptversammlung im Aktiengesetz	169
II. Hauptversammlungsbeschluss aus anderen Gründen	171

1) Vergleichbare Billigungsrechte de lege lata	171
2) Billigung des Gesellschaftsberichts	172
a) Stärkere Einbeziehung der Aktionäre als Reformtrend ...	172
b) Systematische Anforderungen an ein Billigungsrecht	174
c) Nutzen und Probleme eines Billigungsrechts für den Gesellschaftsbericht	175
<i>E. Zwischenergebnis zur Adressaten- und Kompetenzregelung</i>	<i>178</i>
§ 7 Offenlegung und Transparenz	180
<i>A. Transparenz und Geheimhaltungsinteressen</i>	<i>180</i>
I. Geheimhaltungsinteresse im Bereich der konzernrechtlichen Inhalte	181
1) Anerkannte Fälle schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen .	181
a) Die Schutzklausel des § 286 Abs. 3 Nr. 2 HGB bzgl. Beteiligungen nach § 285 Nr. 11 und 11a HGB	181
b) Tatbestandsbeschränkungen und immanente Schutzklauseln bei Prognosebericht und Forschungs- und Entwicklungsbericht	182
2) Anerkennung von Geheimhaltungsinteressen bzgl. konzernrechtlicher Inhalte des Gesellschaftsberichts	182
a) Geheimhaltung von Beteiligungen wegen drohender Kurspekulationen	183
b) Geheimhaltung von Beteiligungen wegen drohender Umsatzeinbußen	184
c) Geheimhaltung der Unternehmensstrategie und -planung .	184
d) Geheimhaltung der strategischen Aufstellung	184
3) Anerkennung weiterer Geheimhaltungsinteressen bzgl. der konzernrechtlichen Gesellschaftsberichterstattung	185
II. Geheimhaltungsinteressen bzgl. Corporate Governance-bezogener Inhalte	186
1) Anerkannte Fälle schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen .	186
a) Tatbestandbeschränkung bei der Beschreibung des Kontroll- und Risikomanagementsystems	186
b) Immanente Schutzklausel bei der Vergütungsstruktur	187
c) Opt out-Beschluss bei der Offenlegung der Individualvergütung	187
2) Anerkennung von Geheimhaltungsinteressen bzgl. der Unternehmensstrategie	188
3) Ausgestaltung einer Schutzklausel	189
III. Zusammenfassung	190
<i>B. Publizitätsmodi</i>	<i>191</i>

I.	Turnus der Veröffentlichung	191
II.	Medium der Veröffentlichung	194
C.	<i>Zwischenergebnis zur Offenlegung und Transparenz</i>	197
§ 8	Prüfung	199
A.	<i>Unternehmensinterne Prüfung durch den Aufsichtsrat</i>	199
I.	Der Gesellschaftsbericht als Gegenstand der aufsichtsratlichen Prüfung	200
II.	Maßstab der aufsichtsratlichen Prüfungspflicht	202
III.	Fachliche Geeignetheit des Aufsichtsrats für die Prüfung des Gesellschaftsberichts	203
1)	Generelle Qualifikationsanforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder	203
2)	Aktienrechtliche Ansatzpunkte zur Steigerung der fachlichen Kompetenz des Aufsichtsrats	204
IV.	Bewertung der aufsichtsratlichen Prüfung	206
B.	<i>Unternehmensexterne Prüfung</i>	207
I.	Prüfung durch den Abschlussprüfer	207
1)	Rolle und Aufgabe des Abschlussprüfers im Bilanzrecht	207
2)	Geeignetheit des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesellschaftsberichts	208
3)	Bewertung zur Ausweitung der Abschlussprüfung auf den ,Gesellschaftsbericht'	211
II.	Prüfung im Rahmen der Sonderprüfung	211
1)	Die Sonderprüfung als aktienrechtliche Anlassprüfung	212
2)	Bewertung der Sonderprüfung aus Sicht des Gesellschaftsberichts	213
III.	Prüfung im Rahmen eines Enforcementverfahrens	215
1)	Anwendungsbereich des Enforcementverfahren de lege lata	215
2)	Ausgestaltung des Enforcementverfahren de lege lata	216
3)	Anwendung des bilanzrechtlichen Enforcementverfahrens auf den Gesellschaftsbericht	218
a)	Vereinbarkeit des aufsichtsrechtlichen Charakters mit dem Gesellschaftsrecht	219
b)	Sachkunde der DPR als Enforcementstelle	220
c)	Weitere Kritikpunkte hinsichtlich eines Enforcements	221
4)	Ausgestaltung eines eigenen Enforcementverfahrens für den Gesellschaftsbericht kapitalmarktorientierter Aktiengesellschaften	222
C.	<i>Zwischenergebnis</i>	225

§ 9	Gerichtliche Kontrolle im Wege der Anfechtungsklage	227
A.	<i>Vorliegen eines von der Fehlinformation betroffenen Hauptversammlungsbeschlusses</i>	228
I.	Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Jahresabschluss- feststellungsbeschlusses	228
II.	Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Entlastungsbeschlusses . .	229
III.	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit spezieller Beschlüsse	232
IV.	Zwischenergebnis	233
B.	<i>Ausschluss der Anfechtung</i>	234
I.	Anfechtungsausschluss hinsichtlich der Jahresabschlussfeststellung	234
II.	Anfechtungsausschluss nach § 120 Abs. 4 S. 3 AktG	236
III.	Anfechtungsausschluss nach § 30g WpHG	236
IV.	Sonstiges Bedürfnis nach einem Anfechtungsausschluss	238
C.	<i>Zwischenergebnis zur Rechtsdurchsetzung im Wege der Anfechtungsklage</i>	238
§ 10	Rechtsdurchsetzung durch Haftung und Strafandrohung	239
A.	<i>Haftung der Organe gegenüber der Gesellschaft</i>	240
I.	Organbinnenhaftung bei Informationspflichtverletzung <i>de lege lata</i>	240
II.	Organbinnenhaftung bei Informationspflichtverletzung im Gesellschaftsbericht	242
B.	<i>Haftung des Vorstands und Aufsichtsrats gegenüber den Aktionären</i>	245
I.	Organaußenhaftung bei Informationspflichtverletzungen <i>de lege lata</i>	245
1)	Organaußenhaftung bei sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB)	246
2)	Organaußenhaftung wegen Verletzung einer Strafnorm i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB	248
3)	Organaußenhaftung wegen Verletzung eines sonstigen Schutz- gesetzes i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB	249
II.	Organaußenhaftung bei Informationspflichtverletzung im Gesellschaftsbericht	252
a)	Haftung nach § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung	252
b)	Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einer Strafnorm .	252
c)	Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. der materiellen Berichtsnorm als Schutzgesetz	255

C.	<i>Haftung der Gesellschaft gegenüber Anlegern und sonstigen Dritten</i>	255
I.	Haftung der Gesellschaft gegenüber Außenstehenden de lege lata ..	256
II.	Haftung der Gesellschaft wegen fehlerhafter Gesellschaftsberichterstattung	257
D.	<i>Weitere Haftungsvoraussetzungen einer spezialgesetzlichen Gesellschaftshaftung bzw. vorsatzgebundenen Organaußenhaftung</i> ..	258
I.	Nachweis der haftungsbegründenden und -ausfüllenden Kausalität	259
1)	Kausalitätsbezogene Beweiserleichterungen für Kapitalmarktteilnehmer de lege lata	259
2)	Kausalitätsbezogene Beweiserleichterungen de lege ferenda ..	260
II.	Schadensberechnung bei Kapitalmarktanlegern	261
1)	Grundsätze des Schadensrechts bei fehlerhafter Kapitalmarktinformation de lege lata	261
2)	Rückschlüsse für die Schadensberechnung wegen fehlerhafter Gesellschaftsberichterstattung de lege ferenda	262
E.	<i>Zwischenergebnis zur Haftung für fehlerhafte Informationen im Gesellschaftsbericht</i>	263

Teil 3

Zusammenfassung in Thesen

Anhang 1: Übersicht der Berichtszwecke	273
Anhang 2: Inhaltliche Gruppierung der Berichtsthemen des Gesellschaftsberichts	279
Literaturverzeichnis	281
Sachregister	299

Teil 1

Grundlagen, Analyse und Neuordnung

§ 1 Einleitung

A. Offenlegungsdruck und Berichtssysteme

I. Offenlegung als regulatorischer Trend

Mehr Informationen und weitere Transparenz haben sich seit längerem zum dominierenden regulatorischen Trend entwickelt. Das gilt nicht nur für die Finanzberichterstattung, die, meist in Reaktion auf spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche und Kapitalmarktkrisen, zu immer weiteren, detaillierteren und vertiefteren *disclosures* greift, um Marktteilnehmer, Aktionäre und Dritte zu schützen und zu besseren Allokationsentscheidungen zu befähigen. Auch das Gesellschaftsrecht und die Entwicklung von Regeln zur Unternehmensführung in der modernen Corporate Governance folgten dem historischen Leitmotiv, dass „*sunlight the best disinfectant*“¹ sei, um schädliche Interessenkonflikte offenzulegen und zu vermeiden, ineffiziente Verflechtungen und verkrustete Vermachtungen aufzubrechen und den Markt der Unternehmenskontrolle durch Transparenz zu stärken. Offenlegung und Transparenz gelten als Eckpfeiler einer marktbasierter Unternehmenskontrolle,² nicht nur im Interesse der Aktionäre und Kapitalmarktteilnehmer, sondern zugleich auch der weiteren Stakeholder, nicht zuletzt sogar der Öffentlichkeit, die zunehmend Aufklärung über vermeintliche oder wirkliche Missstände in den großen Aktiengesellschaften als Unternehmen öffentlichen Interesses erwartet und durchsetzt.

Es unterliegt keinen Zweifeln, dass dieser regulatorische Trend anhalten wird. Ordnungspolitisch erscheint er gegenüber materiellen Verhaltensregeln und zwingenden Strukturvorgaben als der generell schonendere und vor allem marktorientiertere Eingriff.³ In der rechtspolitischen Praxis, besonders in der europäischen wie internationalen Harmonisierung, kommt hinzu, dass sich die durch Offenlegung erreichte Transparenz oft genug als am besten konsensfähiger, bisweilen einzig erreichbarer Kompromiss anbietet.⁴ Die durch das

¹ *Brandeis*, *Other People's Money – and How the Bankers Use it*, S. 62.

² OECD-Principles of Corporate Governance, 2004, S. 49; zur Bedeutung der Transparenz in der deutschen Corporate Governance *Böcking*, in: FS Pohle, S. 247–277, 250 ff.

³ Zur europarechtlichen Gebotenheit dieser milderer Eingriffsform *Schön*, in: FS Canaris, S. 1191, 1198 ff.

⁴ Vgl. *Schön*, in: FS Canaris, S. 1191, 1201 f.

Scheitern der 5. (Struktur-) Richtlinie⁵ symbolisierten Probleme struktureller Vollharmonisierung lösten einen Wandel der Harmonisierungsmethoden⁶ aus, bei dem rechtspolitisch machbare wie auf die gesellschaftsrechtliche Vielfalt Rücksicht nehmende Informations- und Publizitätsvorschriften in den Vordergrund traten.⁷ Insbesondere die High Level Group of Company Law Experts favorisierte gegenüber materiellen Regelungen den verhaltenssteuernden Druck der *disclosures* und betonte ihre Effektivität wie Flexibilität.⁸ Dem folgte bereits der Aktionsplan 2003 zum europäischen Gesellschaftsrecht.⁹ Noch deutlicher setzt der Aktionsplan 2012¹⁰ mit nicht weniger als sieben der sechzehn geplanten Vorhaben auf Transparenz zur weiteren Harmonisierung und verbesserten Corporate Governance.¹¹ „Nur“ Transparenz einzufordern kann aber zu regulatorischer Dichte führen, die durch den entstehenden Konformitätsdruck die Verhaltensspielräume einengt und zugleich durch Informationsüberlastung die Reaktionsfähigkeit der Adressaten schwächt. Unübersehbar stellt dies an die Systematik der Informationspflichten wie die sachgerechte Ordnung der Kommunikation steigende Anforderungen.

II. Fortschreitende Informationsdichte und Folgen mangelnder Systematisierung

Unter diesem regulatorischen Druck müssen das System der Rechnungslegung der Unternehmen und das gesellschaftsrechtliche System guter Unternehmensführung immer zahlreichere und weitergehende Informationsanforderungen erfüllen. Zwar können und sollen diese Systeme nicht die Gesamtheit aller Informationen, etwa solcher, die sofortige Publizität im Kapitalmarktinteresse erfordert, aufnehmen. Einer periodisierten Unternehmensberichterstattung kommt aber die Aufgabe zu, die wesentlichen Informationen offenzulegen, sie zu konsolidieren und geordnet zusammenzufassen.

⁵ Vgl. hierzu *Hopt*, ZIP 1998, S. 96, 101 ff.; *Wiesner*, ZIP 2000, S. 1792, 1794.

⁶ Vgl. allgemein *Teichmann*, Binnenmarktkonformes GesR, S. 198 ff.

⁷ Vgl. *Werner*; Ein Publizitätskonzept, S. 195 ff.; *Henne*, Information und Corporate Governance, 2011, S. 53 ff.

⁸ Vgl. *High Level Group of Company Law Experts*, Report on a Modern Regulatory Framework for Company Law in Europe, European Commission, Brussels, 4. November 2002, Kap. II.3, S. 33 (abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/modern/report_en.pdf).

⁹ Vgl. *Europäische Kommission*, Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union – Aktionsplan, Brüssel, 21. Mai 2003, KOM(2003) 284 endg.

¹⁰ Vgl. *Europäische Kommission*, Aktionsplan: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – ein moderner Rechtsrahmen für engagiertere Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen, Brüssel, 12. Dezember 2012, COM(2012) 740/2.

¹¹ Vgl. *Hopt*, ZGR 2013, S. 165, 186.

Diese Anforderungen treffen im Rechnungslegungsrecht des deutschen Handelsrechts auf ein Berichtssystem, das zwar im materiellen Bilanzrecht auf der Grundlage leitender Bilanzierungsprinzipien eine durchgebildete innere und äußere gesetzliche Systematik entwickelt hat.¹² Im Bereich der zusätzlichen Informationen war es im konzeptionellen Ansatz aber eher nur darauf angelegt, im Anhang nach §§ 284, 285 HGB eine überschaubare Reihe ergänzender Informationen zur Erläuterung der klassischen Bilanzinstrumente aufzunehmen und im Lagebericht nach § 289 HGB einen generellen Überblick zur Lage des Unternehmens und seiner Entwicklung anzuordnen.

Waren Anhang und Lagebericht schon nach ihrem äußeren Aufbau ursprünglich darauf angelegt, eine Reihe von Einzelinformationen aufzunehmen, die durch rechtsformspezifische Anforderungen ergänzt wurden, sind doch im Zuge der weiteren Entwicklung aus verschiedensten Anlässen weitere Informationspflichten unterschiedlichsten Inhalts und verschiedenster Zielrichtung aufgenommen worden. Teils betreffen sie bilanzrechtliche Inhalte wie etwa Zusatzinformationen, um spezifische Aspekte der im materiellen Bilanzrecht nicht angelegten Zeitwertbilanzierung abzufedern, teils aber auch Elemente, die Risikomanagementsysteme betreffen oder die Transparenz als Steuerungs- und Corporate Governance-Instrument einsetzen, um die Unternehmensführung und -kontrolle zu verbessern. Diesen auf Verhaltenssteuerung zielenden Transparenzpflichten ist jüngst in § 289a HGB die bisher an anderer Stelle verankerte Corporate Governance-Erklärung zusammen mit einem nochmals erweiterten Pflichtenkatalog, nach dem Unternehmensführungspraktiken offenzulegen sind, als Lageberichts-komponente in einer weiteren Vorschrift hinzugefügt worden.

Insgesamt unterlagen und unterliegen Anhang und Lagebericht permanenten Reformen und Weiterentwicklungen. Diese waren punktuell angelegt – zu einer Reform, die sich gesamthaft der systematischen äußeren und inneren Durchbildung der Normen zu Anhang und Lagebericht angenommen hätte, kam es nicht.

1) Regelungsumfang und -dichte

Diese Entwicklung hat zunächst gravierende Folgen für die Informationslast der informationsverpflichteten Unternehmen. Nicht nur ist die bloße Zahl der einzelnen Informationspflichten gestiegen. Eine börsennotierte Aktiengesellschaft hatte nach dem Bilanzrichtliniengesetz¹³ insgesamt 57, aktuell hat sie mehr als 88 einzelne gesetzliche Angabepflichten in Anhang und Lagebericht zu beachten¹⁴. Noch deutlicher wurde die Regelungsdichte verstärkt. Die in § 285

¹² Vgl. *Beisse*, in: FS Moxter, S. 5, 13 ff.

¹³ Vgl. die Auflistung bei *Biener/Berneke/Niggemann*, Bilanzrichtliniengesetz, S. 249, Fn. 1.

¹⁴ Vgl. die dieser Untersuchung zugrundeliegende Auflistung im Anhang I. *Farr*; Checkliste für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Anhangs der AG/KGGA, 6. Auflage 2012,

gelisteten „Sonstigen Pflichtangaben“ haben sich seit 1985 von ursprünglich 14 auf 29 erhöht.

Auch Umfang und Komplexität der einzelnen Angaben, Detailinformationen und Erläuterungen haben qualitativ und quantitativ erheblich zugenommen. So bestand ein vollständiger Anhang (einschließlich Konzernanhang) bereits 1995 aus mehr als 350 einzelnen Informationselementen¹⁵. Für den Lagebericht lassen sich nach dem einschlägigen DRS-Standard¹⁶ mehr als 180 einzelne Informationselemente identifizieren.¹⁷ Der beachtliche Umfang von Rechnungslegungsstandards zu einzelnen Angabepflichten, insbesondere des DRS 17 zur Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern,¹⁸ macht die bereits heute erreichte Komplexität deutlich. Die Zahl der Angabepflichten wie ihr Umfang werden unter einem fortdauernden regulatorischen Transparenzdruck weiter zunehmen und lassen sich nur noch über umfangreiche Checklisten nachverfolgen¹⁹. Dagegen gibt ein zunehmend unübersichtliches und verstreutes Normengefüge den Unternehmen wenig direkte Hilfe; fehlende oder brüchige innere Sinnzusammenhänge und eine zersplitterte Verteilung immer weiterer Themenkreise auf verschiedene Berichtsinstrumente erschweren es, die Normen sinnhaft zu befolgen. Die Symptome möglicher systematischer Schwächen in der äußeren Normentwicklung nehmen indessen zu.

2) Inhaltliche Redundanzen und Doppelangaben

Indem die gesetzlichen Regelungen jeweils einzeln ansatzbezogen fortgeschrieben wurden, erhöhte sich nicht nur die Zahl der einzelnen Berichtspflichten massiv, auch die Themengebiete weiteten sich aus und wurden immer facettenreicher. In diesem ständig fortschreitenden Entwicklungsprozess ergaben sich zunehmend inhaltliche Redundanzen. Solche Redundanzen erhöhen die Informationskomplexität und wirken so einer effizienten Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen entgegen.²⁰

S. 4–17, listet unter Einbeziehung u. a. auch transitorischer Sachverhalte und Regelungen nach dem EGHGB sogar insgesamt 88 Angabepflichten *nur* für den Anhang auf.

¹⁵ Vgl. den Kriterienkatalog bei *Armeloh*, Die Berichterstattung im Anhang, S. 46 und Angabensübersicht S. 49 ff.

¹⁶ Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) – Konzernlagebericht – vom 14. September 2012.

¹⁷ Vgl. *Fink/Kajüter/Winkeljohann*, Lageberichterstattung, S. 309–326.

¹⁸ Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 17 (DRS 17) vom 13. Dezember 2010, Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder, mit einem Umfang von ca. 60 DIN A4 Normseiten.

¹⁹ Aktualisierte Checklisten für Anhang und Lagebericht wie etwa *Farr*, Checkliste für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Anhangs der AG/KGaA erscheinen nahezu jährlich.

²⁰ Vgl. *Baetge/Brüggemann/Haenelt*, BB 2007, S. 187, 188; *Prigge*, KoR 2006, S. 252 f.; *ders.* Konzernlageberichterstattung, S. 97–87; *Heuser/Theile*, GmbHR 2005, S. 201, 206.

Von den berichtspflichtigen Unternehmen noch beherrschbar sind Redundanzen innerhalb eines einzelnen Berichtsinstruments, etwa innerhalb des Lageberichts zwischen dem allgemeinen Risikobericht nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB und dem für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Bericht über das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem für den Rechnungslegungsprozess (§ 289 Abs. 5 HGB). Hier ist die Zusammenfassung in einem einheitlichen Risikoberichtsabschnitt des Lageberichts den Unternehmen überlassen.²¹ Eine geschlossen darstellende Risikoberichterstattung („Risikobericht aus einem Guss“) ist damit aber auch nicht gesetzlich gesichert.

Zudem kam es bereits teilweise dazu, dass Berichtsinhalte sachlich willkürlich erscheinend auf die Berichtsinstrumente Anhang und Lagebericht verteilt wurden, so dass sich *de lege lata* sogar Doppelangaben ergeben. Der Gesetzgeber versucht zwar, diesem speziellen Problem zu begegnen, indem er Verweise auf die Angaben im jeweils anderen Berichtsinstrument (beispielsweise § 289 Abs. 4 S. 2 HGB) oder sogar eine einheitliche Darstellung in einem Berichtsinstrument (beispielsweise § 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB) zulässt. Jedoch verbleiben unverändert Doppelangaben, etwa bei den Anhangsangaben zu aktivierten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 285 Nr. 22 HGB) und dem Forschungs- und Entwicklungsbericht des Lageberichts (§ 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB).²² Überdies folgen die fragmentarischen Regelungen zu Doppelangaben ihrerseits keiner geschlossenen Konzeption. Nur Überschneidungen im übernahmerechtlichen Teil des Lageberichts (§ 289 Abs. 4 HGB) müssen mit entsprechenden Anhangsangaben zugunsten einer zwingenden und nur im Anhang möglichen Angabe vermieden werden²³; andere Doppelangaben können von den Unternehmen vermieden werden, müssen es aber nicht.²⁴ Bei ersteren schützt ein Verweis auf die im anderen Berichtsinstrument erfolgende Angabe den Adressaten gegen mögliche Fehlschlüsse (§ 289 Abs. 4 S. 2 HGB), bei letzteren wiederum nicht.

Die Wahlrechte zur Vermeidung von Doppelangaben führen zudem zu weiteren Systembrüchen. Da Anhang und Lagebericht unterschiedlichen innergesell-

²¹ Vgl. Regierungsentwurf zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067, S. 77; *Kirsch*, BBP 2010, S. 18, 19.

²² Die Anhangangaben zu selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen (§ 285 Nr. 22 HGB) dürfen, obwohl sie auch Aufschluss über die innovative Tätigkeit geben können (Regierungsentwurf zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067, S. 73) nicht durch solche im Forschungs- und Entwicklungsbericht des Lageberichts ersetzt werden, sondern sind unverändert doppelt anzugeben, *Kessler*, in: MünchKomm BilanzR, § 285 HGB, Rn. 236; a. A. (Redaktionsversehen) *Kirsch*, BBP 2010, S. 18, 20.

²³ § 289 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 HGB mit § 160 Abs. 1 Nr. 3 AktG; § 289 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 mit § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG und § 285 Nr. 14 HGB; § 289 Abs. 4 S. 1 Nr. 9 HGB mit § 285 Nr. 9 lit. a) S. 5–8 HGB.

²⁴ § 298 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 HGB – Vergütungsbericht für Vergütungsangaben nach § 285 Nr. 9 lit. a) S. 5–8 HGB; ähnlich § 285 Nr. 22 letzter Hs. HGB – Angaben zu Bewertungseinheiten und Risiken und § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB – Risikobericht, zu letzteren *Kirsch*, BBP 2010, S. 18, 19.

schaftlichen Verantwortlichkeiten und Prüfungsmaßstäben bei der Abschlussprüfung unterliegen²⁵, kann der Vorstand durch die Wahl des Lageberichts statt des Anhangs sogar die Mitwirkungsmöglichkeit des Aufsichtsrats und zugleich die Prüfungsmöglichkeiten des Abschlussprüfers einschränken. Wird über die individuelle Vorstandsvergütung statt im Anhang im Vergütungsbericht (§ 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB) berichtet, entfällt für unrichtige Angaben sogar die Bußgeldbewehrung, da fehlende oder unrichtige Lageberichtsangaben nach § 298 Abs. 2 HGB nicht unter Bußgeldandrohung stehen.²⁶ Ein Unternehmen, das zur Vermeidung doppelter Angabe der Gesamtvergütung im Anhang auf die Angabe der Gesamtvergütung im Lagebericht verweist, begeht „nur“ einen im Prüfungsbericht zu vermerkenden Gesetzesverstoß, wenn auch im Bestätigungsvermerk keine Konsequenzen zu ziehen sind.²⁷

All diese gesetzgeberischen Bemühungen führten nur zu einer Symptombehandlung mit weiteren Inkonsistenzen und nicht zu einer Lösung der wirklichen Probleme, die eine unsystematische Verteilung von Inhalten mit sich bringt. Die Frage danach, wo die einzelnen Berichtspflichten jeweils sachlich und inhaltlich zutreffend zu verankern sind, beantwortet im Einzelfall oft eher ein „Roma locuta, causa finita“,²⁸ als ein inhaltlich homogen aus einem Gesamtsystem abgeleitetes Informationskonzept der gesetzlichen Pflichtangaben.

3) *Qualität der Berichterstattung*

Auch deshalb muss wenig verwundern, dass die Qualität der Berichterstattung gerade in Anhang und Lagebericht erhebliche Schwächen zeigt.

Umfangreiche ältere empirische Untersuchungen zum Anhang von Aktiengesellschaften – freilich solcher Gesellschaften, die an guter Berichtspraxis besonders interessiert gewesen sein dürften²⁹ – ergaben insgesamt noch befriedigende Ergebnisse, zeigten aber auch signifikante Teildefizite auf.³⁰ Jüngste Teiluntersuchungen von neu eingeführten Anhangangaben von Aktiengesell-

²⁵ Den Anhang als Teil des Jahresabschlusses und damit die Anhangangaben hat der Aufsichtsrat zu billigen, den Lagebericht dagegen nur zu prüfen, § 171 Abs. 2 S. 4 AktG und darüber der Hauptversammlung zu berichten. Der Lagebericht unterliegt nur eingeschränkter Abschlussprüfung mit modifiziertem Abschlussvermerk, §§ 317 Abs. 2, 322 Abs. 6 HGB und unten § 1B. I und § 8.

²⁶ § 334 Abs. 1 Nr. 3 HGB, der § 298 Abs. 2 HGB von der Bußgeldandrohung ausnimmt, vs. § 334 Abs. 1 Nr. 1b HGB, der alle Anhangangaben erfasst.

²⁷ Vgl. *IdW* PS 345, *IDW* PS 345 Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung vom 6. Spetember 2012 (Stand 2012), Ziff. 19a.

²⁸ Vgl. *Claussen*, in: *Kölner Komm RechnungslegungsR*, § 289 Rn. 56.

²⁹ Vgl. *Armelo*h, *Die Berichterstattung im Anhang*, S. 97 (Geschäftsberichte 1995 von 150 börsennotierten Kapitalgesellschaften, die am Wettbewerb „Der beste Geschäftsbericht“ teilnahmen).

³⁰ Vgl. *Armelo*h, *Die Berichterstattung im Anhang*, S. 265 ff. Durchschnittsurteil 59% bei verpflichtenden, 19% bei (seinerzeit noch) freiwilligen Angaben, Defizite bei Bilanzierungs-

schaften³¹ zeigen Schwächen nicht nur im Hinblick auf die benötigte „Lernkurve“ auf, sondern identifizieren schwerere Transparenzdefizite bei besonders komplexen Angaben³². Deutliche Zurückhaltung besteht auch bei governancebezogenen Anhangangaben.³³

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat entsprechend die unzureichende Qualität der Berichterstattung in Lagebericht und Anhang als Hauptursachen für die von ihr festgestellte hohe Fehlerquote der überprüften Jahresabschlüsse identifiziert.³⁴ So lässt die Qualität der Berichte darauf schließen, dass das umfangreiche Pflichtenprogramm in seiner derzeitigen Ordnung immer weniger handhabbar und rechtssicher ist.

4) Folgen für den Informationsnutzen

Die Schwächen in der Systematisierung des Normenbestands wirken sich vor allem negativ auf den angestrebten Informationsnutzen der Adressaten aus. Zwar wird die informatorische Gesamtmenge zunächst grob in die beiden Berichtsinstrumente aufgebrochen. Für diese ist jedoch, anders als für die an strikte und systematische Ausweispflichten ausgerichtete Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, dem Aufsteller kein festes oder jedenfalls einer homogenen inneren Ordnung folgendes Berichtsformat vorgegeben.³⁵ Die gesetzlichen Regelungen legen stattdessen zunächst beim Anhang eine Berichterstattung in ungeordneter Reihung und beim Lagebericht in Themenblöcken ohne festgelegte Reihenfolge nahe. Zwar entwickeln sich in der Praxis im langjährigen Gebrauch

Bewertungs- (44 %) und Konsolidierungsmethoden (41 %). Relativ bessere Ergebnisse bei großen AGs, solchen im Streubesitz und Notierung im DAX 30 bzw. DAX 100.

³¹ Vgl. von Keitz/Gloth, DB 2013, S. 129 ff., 185 ff. (Abschlüsse 2011 von 54 im Dax, M-Dax und Daxplus Family-Index gelistete Gesellschaften (Bilanzsumme bis 78,7 Mrd. €, Umsatz bis 69,5 Mrd. €. Angaben zur Größenverteilung der Stichprobe fehlen.)); *BDI/Ernst&Young/DHBW*, Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen (1.900 Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen aus 2010; abrufbar unter: http://www.bdi.eu/download_content/Marketing/327-2011_BilMoG_web.pdf).

³² Insbesondere bei Pensionsverpflichtungen, § 285 Nr. 24, 25 HGB (von Keitz/Gloth, DB 2013, 129, 136; *BDI/Ernst&Young/DHBW*, Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen, S. 26), latenten Steuern (*BDI/Ernst&Young/DHBW*, Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen, S. 34), unzureichende Anhangangaben bei der Rückstellungsbewertung (*BDI/Ernst&Young/DHBW*, Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen, S. 20, 23, 24) und außerbilanziellen Geschäften (*BDI/Ernst&Young/DHBW*, Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen, S. 46).

³³ Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21), vgl. *BDI/Ernst&Young/DHBW*, Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen S. 47; von Keitz/Gloth, DB 2013, 185, 190.

³⁴ Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, Tätigkeitsbericht 2011, S. 3, 7, abrufbar unter http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2011/2011_tb_pruefstelle.pdf.

³⁵ Zur Diskussion im Rahmen des Bilanzrichtliniengesetzes 1985 vgl. Semmler, ZGR Sonderheft 2, S. 177, 182.

Grobstandards des Berichtsaufbaus.³⁶ Diese müssen sich jedoch erst etablieren. Selbst diese fragile „Ordnung der guten Praxis“ kann aber eine mangelnde innere und inhaltliche Systematik nicht überwinden, wenn der Informationsadressat, um thematisch eng verknüpfte Themenfelder – wie etwa den Aspekten der Corporate Governance – zu verfolgen, bald in den einen und bald in den anderen Berichtsteil geführt wird. Nur geordnete Informationen können letztlich von den Adressaten, insbesondere den Kapitalmarktteilnehmern, aufgenommen und effizient verarbeitet werden. Nur durch eine an den Bedürfnissen der Adressaten ausgerichtete, geordnete und themenorientierte Systematik kann die Gefahr einer Informationsüberflutung vermieden werden.

B. Nutzen einer Systematisierung

Gesetze zu systematisieren, ist ein zentrales Anliegen der Rechtswissenschaft. Systematisierung zielt nicht auf formal-logische Begrifflichkeit, sondern darauf, die Rechtsordnung und ihre Teilordnungen durch systemleitende Prinzipien wertungsmäßig folgerichtig zu entwickeln.³⁷ Normbefehle und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Wertungen müssen aufeinander abgestimmt und folgerichtig durchgeführt werden.³⁸ Leitende Prinzipien folgerichtig durchzuführen, soll, einem sachlichen Gerechtigkeitsgebot folgend, „Gleiches gleich und Ungleiches nach dem Maß seiner Verschiedenheit ungleich behandeln“³⁹. Dieses Systemdenken hat gerade im Gesellschaftsrecht zentrale Bedeutung.⁴⁰

I. Rechtsdogmatischer Nutzen einer Systematisierung

Diese Forderungen richten sich bereits an das äußere System gesetzlicher Regelungen. Wenn im Laufe der Zeit Gesetze durch den deutschen und europäischen Gesetzgeber rechtsfortbildend weiterentwickelt und deshalb Informationspflichten etabliert werden, stellt sich stets die Frage, wo diese Neuerungen systematisch folgerichtig zu verorten sind. Ob die jeweiligen Entscheidungen immer auf systematischen Überlegungen eines Sachzusammenhangs oder anderer Kriterien aufbauen und insbesondere ein sachlogischen Prinzipien folgendes Informationsbild generieren, ist nur die erste Frage. Denn neben der Entscheidung, wo die neuen Vorgaben formal verankert werden sollen, hat die

³⁶ Vgl. für den Anhang nach dem Bilanzrichtliniengesetz 1985 *Armelo*, Die Berichtserstattung im Anhang, Rn. 97 ff.

³⁷ Vgl. *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 11 ff., 18.

³⁸ Vgl. *Riesenhuber*, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, S. 4 ff.

³⁹ *Hommelhoff/Riesenhuber*, Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts, S. 259, S. 261 m. w. Nachw.

⁴⁰ Vgl. *Lutter*, ZGR 1998, S. 397, 398.

Sachregister

- Abhängigkeitsbericht 139 f.
- Abkoppelungsthese 96
- Abschlussprüfer 1 f., 58 f., 86 f., 207 ff., 224
- Abschlussprüferhonorar 87
- Abschlussprüferrichtlinie 100, 155, 159
- Aktionsplan zum EU Gesellschaftsrecht 4, 27, 64, 121, 173 f., 175
- Anfechtungsklage 227 ff.
- Anfechtungsausschluss 234 ff.
- Anhangsangaben (HGB)
 - Abschlussprüferhonorar 87 f.
 - Arbeitnehmerzahl 76
 - außerordentliche Erträge 99 f.
 - ausschüttungsgesperrte Beträge 94
 - Beteiligungen 83 f.
 - Bewertungseinheiten 91
 - Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 71 f.
 - derivative Finanzinstrumente 88 f.
 - Entsprechenserklärung 86 f.
 - Ertragssteuern 76
 - Eventualverbindlichkeiten 94
 - F&E-Kosten 90 f.
 - Fehlender Prüfungsausschuss 100
 - Geschäfts- und Firmenwertabschreibungen 84 f.
 - Investmentvermögen 93
 - nicht bilanzierte Geschäfte 74 f.
 - Langfristverbindlichkeiten 73
 - Latente Steuern 95
 - Mutterunternehmen 85
 - Nahestehende Personen 89 f.
 - Organmitglieder 81 f.
 - Organvergütung 78 ff.
 - Pensionsrückstellungen 92
 - Rückstellungen 84
 - Saldierung 92
 - Segmentberichterstattung 75 f.
 - *true and fair view* 95 f.
 - Umsatzkostenverfahren 77
 - Unterschiedsbeträge 72
 - verschiedene Geschäftszweige 97
 - Vorjahresgliederungen 96
 - zusammengefasste Posten 98 f.
- Anhangsangaben (AktG)
 - Aktiengattungen 104 f.
 - Aktienoptionen 106
 - Eigene Aktien 103 f.
 - Genehmigtes Kapital 105
 - Genussrechte 107
 - Kapitalherabsetzung 111
 - Mitgeteilte Beteiligungen 109
 - Sonderrechnung 111
 - Vorratsaktien 101 ff.
 - Wandelschuldverschreibungen 106
 - Wechselseitige Beteiligungen 108 f.
- Arbeitnehmerbelange 28, 33, 65, 76 f., 118 ff., 125, 132, 134, 138, 152, 177, 266
- Aufsichtsrat 11, 19 f., 81 f., 127 f.
 - Aufstellung Gesellschaftsbericht 164 ff.
 - Prüfung Gesellschaftsbericht 199 ff.
 - Qualitätsanforderungen 203
 - Finanzexperte 205
 - Organaußenhaftung 245
 - Organbinnenhaftung 242
- Auswahlrechte 112 ff.
- Behavioural Finance* 14
- Beteiligungstransparenz 150
- Bilanzrichtlinie 24, 27, 84, 123, 155 ff., 167
- Bilanzrichtlinien-Gesetz (BilRiG) 5, 18, 24, 81, 116, 141
- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) 7, 19, 26 f., 55, 74, 89, 90,

- 91 f., 94 f., 116, 129, 131, 133, 135,
137, 165, 186, 204
- Billigung
– Rechte der Hauptversammlung 169 ff.
– des Gesellschaftsberichts 172 ff.
- Börsennotierung 5, 27, 47, 50 ff., 82, 109,
127
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-
aufsicht (BaFin) 216 ff.
- Bundesanzeiger 150, 194
- Business Judgment Rule 241 ff.
- Change of control* 134
- Comply or explain* 100, 191, 254
- Corporate Social Responsibility* 28, 77,
119, 138, 177, 210
- Corporate Governance-Erklärung (§ 289 a
HGB) 5, 51 f., 53, 55, 82, 86, 116, 128,
136 ff., 151, 153, 165 f., 174 f., 188,
193, 208, 222, 277, 279
- Corporate Governance-Bericht
(DCGK) 151
- Corporate Governance Richtlinie
(SIX) 189
- Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
(DPR) 9, 58, 217 ff.
- Deutscher Corporate Governance Kodex
(DCGK) 151, 165 f., 192 f., 222
- Deutscher Rechnungslegungs Standard
Nr. 20 (DRS 20) Konzernlage-
bericht 6
- Deutscher Rechnungslegungs Standard
Nr. 17 (DRS 17) Vergütung von
Organmitgliedern 6
- Doppelangaben 6 f., 55, 68 f., 86, 129,
133 f.
- Efficient Capital Market Hypothesis 260
- Enforcementverfahren 215 ff.
- Entlastungsbeschluss 229
- Entsprechenserklärung (§ 161 AktG) 51 f.,
53, 86, 137, 151, 153, 161, 164 f.,
192 f., 195 ff., 222, 231, 241, 246, 250,
261, 277, 279
- Erklärung zur Unternehmensführung *siehe*
Corporate Governance-Erklärung
- Erläuterungsbericht 22
- Erläuterungs- und Analysebericht 147
- Europarechtliche Vorgaben 3, 17, 19, 25,
27, 110, 128, 155 ff., 167, 169, 196,
206, 226, 264, 267
- Feststellung
– Jahresabschluss 11, 167 ff.
– Gesellschaftsbericht 168 f.
- fraud-on-the-market*-Theorie 260
- Funktionen von Anhang bzw. Lagebe-
richt 29 ff.
– Entlastungsfunktion 32, 35, 38
– Ergänzungsfunktion 23, 24, 26, 33 f.
– Erläuterungsfunktion 22, 34, 36
– Informationsfunktion 30 f.
– Korrekturfunktion 35
– Prognosefunktion 36
– Rechenschaftsfunktion 31 f.
– Überwachungsfunktion 37
– Verdichtungsfunktion 36
– Warnfunktion 37
- F&E-Bericht 125 f., 182
- Geheimhaltungsinteressen 180 ff.
– Corporate Governance 186 ff.
– IKS u. Risikomanagement 186
– Konzernsachverhalte 181 ff.
– *opt out*-Beschluss 187
– Unternehmensstrategie 184, 188
– Vergütungsstruktur 187
- Geschäftsbericht
– als freiwilliges Publizitätsinstru-
ment 152 ff.
– des ADHGB 1884 19
– des HGB 1897 20
– des 260 a HGB 1931 21
– des § 128 AktG 1937 21
– des § 160 AktG 1963 22 ff.
- Gesellschaftsblätter 150, 194 ff.
- Gesellschaftsbericht 143 ff.
– Adressat der Berichtspflicht 161 f.
– aktienrechtlicher Rahmen 161 f.
– Anfechtungsklage 227 ff.
– Aufstellungskompetenz 164 ff.
– Berichtsinhalte 143 ff.
– Enforcementverfahren 215 ff.
– europarechtliche Implikationen 155 ff.

- Feststellungsbeschluss d. Aufsichtsrats 167 ff.
- gerichtliche Kontrolle 227 ff.
- Gliederung Berichtsthemen 279
- Haftung der Gesellschaft 255 ff.
- Mitwirkung der Hauptversammlung 169 ff.
- Offenlegung 181 ff.
- Prüfung 199 ff.
- Organbinnenhaftung 241 ff.
- Organaußenhaftung 245 ff.
- Governmental Accounting Standards Board (GASB) 48

- Hauptversammlung
 - Billigung des Geschäftsberichts 169
 - *Say on pay* 171
 - institutionelle Anleger 173
 - Stewardship Code 173
- High Level Group of Company Law Experts 4, 27

- Individualvergütung 128, 186 ff.
- Information Overload* 15, 68
- Institutionelle Anleger 15, 173, 176 ff.
- Integrated Reporting* 114
- Intellectual-Capital-Statement* 120
- International Financial Reporting Standards* (IFRS) 41 ff., 220, 265
- Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem 135 ff.

- Kapitalmarktorientierung 7, 13, 16, 46, 50 ff., 60, 100, 107, 185 f., 190, 203, 219 f., 222, 264
- Konsolidierte Richtlinie 27, 123, 155 ff., 158 f., 167, 206, 226, 238, 263
- KonTraG 19, 37
- Konzernangaben 65 f., 82 ff., 85, 89, 109 ff., 115 f., 129, 135, 140 f., 149 ff., 181, 184, 204, 237, 280
- Konzerngeschäftsbericht 23
- Kursdifferenzschaden 262 f.

- Lageberichtsinhalte
 - Abberufung Vorstände 132
 - Abhängigkeitsbericht 139 f.
- Aktienrückkauf 133
- Arbeitnehmeraktien 132
- Beteiligungen 131
- Change of control 134 ff.
- Erklärung zur Unternehmensführung 137 ff.
- F&E-Bericht 125 f.
- Nachtragsbericht 122 ff.
- Prognosebericht 120 ff.
- Risikobericht 124 f.
- Satzungsänderungen 132 f.
- Sonderrechtsinhaber 131 f.
- Stimmrechtsbeschränkungen 130
- Vergütungsbericht 127 f.
- übernahmerechtliche Angaben 128 ff.
- Übertragungsbeschränkungen 130
- Wirtschaftsbericht 116
- Zusammensetzung des Kapitals 129 ff.
- Zweigniederlassungsbericht 126 f.
- Legalitätspflicht 243

- Management Discussion and Analysis* (MD&A) 47 f.
- Mindestharmonisierung 156
- Mutterunternehmen 85

- Nachtragsbericht 122 ff.
- Naturalrestitution 262 f.
- Neue Institutionenökonomie 13 f.
- Notes to financial statements* (US GAAP) 46
- Notes* (IFRS) 41

- OECD 3, 64 f., 119
- Offenlegung
 - Regulierungstrend 4
 - *opt out*-Beschluss 187
- Organvergütung 78, 141, 178

- Principle-Agent-Konflikt* 31, 64, 173, 177
- Prognosebericht 120 ff., 182
- Prüfung Geschäftsbericht 199 ff.
 - Aufsichtsrat 199 ff.
 - Maßstab der Prüfung 202 ff.
- Publizität
 - Anhang und Lagebericht 11
 - Beteiligungspublizität 150

- Corporate Governance-Publizität 150 f.
- freiwillige Publizität 152
- Geschäftsbericht 19
- konzernrechtliche Publizität 66
- Internetseite 195 f.
- Medium 194
- Organpublizität 64, 81, 138
- Pflichtpublizität 154
- Turnus 191
- regulatorischer Trend 4

- Qualität der Berichterstattung 8 f., 221, 225

- Risikobericht 124 f.
- Risikoberichterstattung 7, 37, 94, 121, 276, 277, 280
- Risikomanagementsystem 135 f., 186

- Say on pay* 171
- Schutzgesetz 248 ff.
- Schutzklausel 181 ff.
- Sonderprüfung 211 ff.
- Sozialberichterstattung 76 f., 118, 138, 141, 276, 280
- Stewardship Code* 173
- Strafandrohung 239
- Subjektstheorie 59
- Subordinationstheorie 58
- Systematisierung
 - nach bilanzrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Inhalten 55 ff.
 - nach gesellschaftsrechtlichen und bilanzrechtlichen Zwecken 57 ff.
 - nach kapitalmarktrelevanten Inhalten 49 ff.
 - nach öffentlich- bzw. privatrechtlichem Charakter 58 ff.
 - nach typisierender Betrachtung 61 ff.
 - ökonomischer Nutzen 13 ff.
 - rechtsdogmatischer Nutzen 10 ff.

- Swiss Exchange Regulation* 188 f.

- Transaktionskostentheorie 13
- TransPuG 26, 86
- Transparenzrichtlinie 110
- Transparenzrichtlinienumsetzungsgesetz (TUG) 236
- True and fair view* 95 f.

- Übernahmerechtliche Angaben 128 ff.
 - Abberufung Vorstände 132
 - Aktienrückkauf 133
 - Arbeitnehmeraktien 132
 - Beteiligungen 131
 - Change of control 134
 - Satzungsänderungen 132 f.
 - Sonderrechtsinhaber 131 f.
 - Stimmrechtsbeschränkungen 130
 - Übertragungsbeschränkungen 130
 - Zusammensetzung des Kapitals 129 ff.
- Übernehmerichtlinie 128, 131, 133, 134, 141, 155, 157
- Übernehmerichtlinien-Umsetzungsgesetz 19, 26, 126
- Unternehmensregister 195
- US-GAAP 46 ff., 89, 265

- Verfügungstheorie 59 f.
- Vergütungsbericht 8, 51, 127 f., 134, 188, 276, 279
- Vergütungssystem 171
- Vergütungsvotum 175
- Vorstandsvergütung 8, 26, 38, 78 f., 128, 175, 187 f.

- Wandelschuldverschreibungen 106
- Wechselseitige Beteiligungen 108 f.
- Wirtschaftsbericht 116

- Zusammensetzung des Kapitals 129 ff.
- Zweigniederlassungsbericht 126 f.
- Zwei-Säulen-Modell 25